



Landgericht Mannheim

2. Zivilkammer

Beschluss

Im Rechtsstreit

1. Dr. techn. Waldemar L

- Kläger / Widerbeklagter/Schuldner -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

2. Tanja Z

- Klägerin / Widerbeklagte/Schuldnerin -

gegen

Dipl.-Phys. Ulrich Twelmeier

Westliche Karl-Friedrich-Str. 56, 75172 Pforzheim

- Beklagter / Widerkläger/Gläubiger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Twelmeier u. Koll., Westliche 56-68, 75172 Pforzheim

wegen Markenlöschung

hier: Zwangsvollstreckung

- 1. Den sofortigen Beschwerden beider Parteien gegen den Beschluss des Landgerichts Mannheim vom 26.1.2011 (Bl. 19ff d.A.) wird nicht abgeholfen.**
- 2. Die Akten werden dem Oberlandesgericht Karlsruhe zur Entscheidung über die Beschwerden vorgelegt.**

Gründe

1. Mit Schriftsatz vom 7.2.2011 hat der Gläubiger gegen den Beschluss der Kammer vom 26.1.2011 sofortige Beschwerde eingelegt mit der Begründung ein bereits am 15.12.2010 per Telefax bei Gericht eingereichter Schriftsatz sei nicht berücksichtigt worden und bezieht sich im wesentlichen auf den Vortrag in diesem, in der Anlage zur Beschwerdebegründung vom 1.3.2011 vorgelegten Schriftsatz.

Der Schuldner begehrt weiterhin die Verhängung eines Ordnungsgeldes auch gegen die Schuldnerin Ziff.2 wegen der Benutzung der Email-Adresse gegenüber dem HABM sowie die Verhängung von Ordnungsgeldern wegen der Verwendung der antragsgegenständlichen Email-Adresse gegenüber der Fa. eBay sowie, nun neu, wegen der Angabe der Email-Adresse als Kontaktadresse im Rahmen einer Stellenanzeige der Kanzlei der Schuldner.

Auch unter Berücksichtigung des Inhalts des Schriftsatzes vom 15.12.2010, der sich bis zur Vorlage als Anlage zur Beschwerdebegründung nicht bei den Akten befand, ergibt sich keine von der angefochtenen Entscheidung abweichende Beurteilung.

Das Bestreiten des Vortrags der Schuldner, die Schuldnerin Ziff.2 habe keine Zugangsberechtigung zu den elektronischen Diensten des HABM, über die sämtliche Angelegenheiten abgewickelt würden und werde gegenüber dem HABM nicht tätig, durch den Gläubiger ist unbehelflich, da er die Darlegungs- und Beweislast für den behaupteten Verstoß durch die Schuldnerin Ziff.2 trägt. Auch der Hinweis auf die Plausibilität des Schuldnervortrags im Hinblick auf die Fachanwaltsbezeichnung der Schuldnerin Ziff.2 und deren Vertretungsberechtigung vor dem HABM ist insoweit nicht ausreichend, da hierdurch keine konkrete Tätigkeit der Schuldnerin gegenüber dem HABM im Zusammenhang mit anwaltlichen Dienstleistungen vorgetragen wird. Allein die Zugehörigkeit zu einem gegenüber dem HABM vom Schuldner Ziff.1 benannten Zusammenschluss führt nicht zu einer Zurechnung der Verwendung der Email-Adresse „info@portapatent.de“ im Rahmen der Kommunikation des Schuldners Ziff.1 mit dem HABM, da nicht ersichtlich ist, dass der Schuldnerin Ziff.2 diese Benennung gegenüber dem HABM bekannt ist.

Auch der weitere Vortrag des Gläubigers zu allgemeinen Abläufen im Rahmen der Kommunikation mit der Fa. eBay im Rahmen des VeRi-Programms ist unergiebig im Hinblick auf den den Schuldnern konkret vorgeworfenen antragsgegenständlichen Verstoß. Es ergeben sich hieraus keine Anhaltspunkte, die beweisen, dass die

Schuldner in einem konkreten Fall unter Verwendung der antragsgegenständlichen Email-Adresse mit der Fa. eBay kommuniziert haben. Auch die unter Zeugenbeweis gestellte Behauptung, dass eBay den Schuldnern unter dieser Email-Adresse die Kontaktdaten des Verletzers mitgeteilt habe, ist insoweit unerheblich, da sich allein aus der Versendung einer elektronischen Nachricht an eine bestimmte Email-Adresse nicht ergibt, wen der Absender unter dieser Adresse kontaktieren wollte und dass die Schuldner die Email-Adresse zur Kontaktaufnahme mit ihnen und nicht als Adresse des Markeninhabers selbst angegeben haben, wie sich dies aus Anlage ZV IX-9 ergibt.

Auch der mit Schriftsatz vom 15.12.2010 neu vorgetragene angebliche Verstoß gegen das titulierte Unterlassungsgebot durch die Angabe einer Email-Adresse „k.s @portapatent.de in dem als Anlage ZV IX-12 vorgelegten Stellenangebot rechtfertigt die Verhängung weiterer Ordnungsgelder gegen die Schuldner nicht, da das Zeichen jedenfalls nicht für die im Unterlassungstitel untersagten Handlungen verwendet wird. Eine Stellenausschreibung betrifft die Kanzleiorganisation und -verwaltung, nicht aber die Erbringung von patent- oder rechtsanwaltlichen Dienstleistungen gegenüber dem Mandanten.

2. Auch der Schuldner Ziff.1 hat mit Schriftsatz vom 11.2.2011 sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 26.1.2011 mit dem Ziel der Aufhebung des verhängten Ordnungsgeldes.

Die Beschwerdebegründung gibt jedoch keinen Anlass zur Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Entscheidung.

Die gegen den zu vollstreckenden Unterlassungstitel bzw. gegen den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 12.5.2010, mit dem die Beschwerde der Schuldner gegen die Nichtzulassung der Revision gegen den Vollstreckungstitel zurückgewiesen wurde, eingelegte Verfassungsbeschwerde hat keinen Suspensiveffekt. Die Rechtskraft des Titels liegt vor.

Soweit die Beschwerdebegründung sich damit befasst, dass die Verwendung der Email-Adresse als Kontaktdaten und Posteingangsadresse keine dem titulierten Unterlassungsgebot unterfallende markenmäßige Verwendung sei, wird auf die Ausführungen des Oberlandesgerichts im Beschluss vom 14.6.2010 (6 W 8/10) Bezug genommen.

Die Beschwerdebegründung stellt auch nicht in Abrede, dass die in Anlage ZV-IX-3 vorgelegte Markenmeldung, die dem Register des HABM entnommen wurde, der tatsächlich vom Schuldner Ziff.1 jedenfalls veranlassten Markenmeldung und den hierzu mitgeteilten Daten entspricht. Daraus ergibt sich, dass bei Anmeldung der Marke die antragsgegenständliche Email-Adresse als Kontaktdaten des der Kanzlei vom Unterzeichner, dem Schuldner Ziff.1 angegeben wurde. Es ist dabei unerheblich, ob die Anmeldung entgegen den Ausführungen im Schriftsatz vom 4.10.2010, nach denen nur der Schuldner Ziff.1 zugangsberechtigt sei, von ihm selbst über einen elektronischen Zugang oder von der Kanzleikraft Frau Schober auf Weisung des Schuldners Ziff.1 an das HABM übermittelt wurde. Mit der Angabe der Email-Adresse eröffnet der Schuldner Ziff.1 einen Kommunikationsweg mit ihm im Rahmen der Erbringung einer Markenmeldung als patentanwaltlicher Dienstleistung, der dem HABM und jedem anderen, der in das Markenregister Einsicht nimmt, offen steht.

Dr. Kircher
Vors. Richter am
Landgericht

Stegbauer
Richterin

Gauch
Richterin am Landgericht